



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 28.10.2014		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/056/2014/1		
Nr. 4.1 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 14.10.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	28.10.2014		Vorberatung	
Stadtrat	19.12.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Teilweise Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum
hier: Teilfläche aus der Wegeparzelle Gemarkung Seppenrade, Flur 40, Flurstück 34**

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die ergänzend eingegangene Anregung zur Kenntnis.

Es wird die Empfehlung an den Rat ausgesprochen, die der Sitzungsvorlage FB 3/056/2014 als Anlage 1) beigefügte Satzung über die Teileinziehung eines in der Bauerschaft Tetekum gelegenen Interessentenweges (Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 40, Flurstück 34) zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung (GO) NW, Gesetz über die durch eine Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG), Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW

III. Sachverhalt:

Ergänzend zu den in der Sitzungsvorlage FB 3/056/2014 aufgeführten Eingaben ist eine zusätzliche Rückmeldung in Form eines „Widerspruches“ eingegangen.

Ein Bürger, der nicht unmittelbarer Anlieger des einzuziehenden Wegeabschnittes ist, legt gegen den Verkauf des im Betreff genannten Wirtschaftswegeabschnittes Widerspruch ein.

Begründet wird der Einwand damit, dass der Verkauf des Wirtschaftsweges bislang nicht Ziel und Gegenstand entsprechender politischer Beratungen gewesen sei. Eine Prüfung von Alternativlösungen, welche unter Umständen hinsichtlich der Finanzierung und Sanierung sehr viel lukrativer sein könnten, habe erkennbar nicht stattgefunden.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügte Eingabe verwiesen.

Es ist richtig, dass im Zusammenhang mit dem Beschluss des Strategischen Wegekonzeptes für den Außenbereich lediglich eine grundsätzliche Aussage dahingehend getroffen worden ist, nicht zwingend benötigte Wege - zur Vermeidung von Instandhaltungskosten - an Anlieger zu veräußern. Eine Entscheidung über die konkrete Veräußerung eines Interessentenweges setzt rechtlich zunächst die Durchführung eines formalen Einziehungsverfahrens voraus, in dem die Interessenteneigenschaft des Weges aufgehoben wird.

Die abschließende Einzelentscheidung über die Einziehung des o.g. Interessentenweges – und somit auch über die spätere Veräußerung – trifft der Rat der Stadt Lüdinghausen durch Erlass einer entsprechenden Einziehungssatzung.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Einziehung eines Interessentenweges sowie der Ablauf eines Einziehungsverfahrens sind umfassend in den Sitzungsvorlagen FB 3/056/2014 und FB 3/060/2014, auf die hiermit inhaltlich ergänzend verwiesen wird, dargestellt.

Wirtschaftliche und in der Praxis umsetzbare Alternativen, um die Vorgabe des Wegekonzeptes (nicht zwingend zur Erschließung benötigte Wege an Anlieger zu veräußern) umzusetzen, werden nicht gesehen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anlage: ergänzend eingegangene Anregung/Widerspruch (Eingabeführer F)